



Gemeinsame Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises Hameln-Pyrmont
und des Kirchenkreisverbandes Hameln-Holzminde
Bahnhofsplatz 1 * 31785 Hameln

Hameln, 13.01.2023

SuE-Zulage – Regenerationstage – Umwandlungstage

entsprechend der Übernahme des Tarifabschlusses im TVÖD für den Bereich des SuE-Tarifs ab **24.11.2022**

SuE-Zulage:

Alle Mitarbeitenden, die im SuE-Tarif des TVÖD eingruppiert sind, haben **rückwirkend zum 01. Juli 2022** Anspruch auf eine **monatliche "SuE-Zulage"** zusätzlich zum Tabellenentgelt. Davon *ausgenommen sind allerdings die Leiter*innen und ständigen stellvertretenden Leiter*innen*, da diese bereits durch die Tarifierhöhungen aus dem Jahr 2015 stark profitiert haben (so die Argumentation der Tarifparteien).

Mitarbeitende in KiTas, die dort als Reinigungskraft, Küchenhilfe, Praktikant*innen oder BufDies beschäftigt sind, sind im TV-L eingruppiert und erhalten daher **keine** SuE-Zulage. Auch die Regelungen zu Regenerations- und Umwandlungstagen gelten leider nicht für diese Beschäftigten.

- Die **SuE-Zulage** beträgt für die **Entgeltgruppen S 2 bis S 11a**: monatlich **130,00 Euro**.
- Die SuE-Zulagen der Monate Juli bis Dezember 2022 wurden summiert und mit dem Dezemberentgelt 2022 an alle Anspruchsberechtigten überwiesen. Ab Januar 2023 wird die Zulage dann monatlich zusätzlich zum Tabellenentgelt gewährt.
- Eine Umwandlung der SuE-Zulage aus dem Jahr 2022 in die sogenannten „Umwandlungstage“ kann nicht erfolgen. Dieses ist erstmals 2023 möglich (dazu später mehr).

Regenerationstage:

Jede/r Beschäftigte im SuE-Tarif hat seit 2022 Anspruch auf **zwei zusätzliche Regenerationstage** (bei einer 5- oder 4-Tage-Woche) bzw. **einen Regenerationstag** (bei einer 3- oder 2-Tage-Woche).

- Voraussetzung für beide Regenerationstage ist, dass man mindestens **vier Monate** Anspruch auf Entgelt hatte (Arbeitsentgelt, Lohnfortzahlung, Mutterschaftsgeld, Krankengeld), sonst hat man nur Anspruch auf einen Regenerationstag (R-Tag).
- Da der Tarifabschluss erst Ende November 2022 übernommen worden ist, hatten Beschäftigte keine Möglichkeit, diese Tage rechtzeitig zu beantragen und zu nehmen. Daher können die **R-Tage aus dem Jahr 2022 ausnahmsweise bis Ende September 2023** genommen werden.

- Ab 2023 verfällt der Anspruch auf die R-Tage mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Die R-Tage müssen jeweils bzw. gemeinsam mittels eines Formulars spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme bei der KiTa-Leitung beantragt werden. Diese kann (muss aber nicht) mit der schriftlichen Bewilligung bis zwei Wochen vor der erbetenen Inanspruchnahme warten. Stimmt sie zu, gilt der R-Tag als genehmigt, äußert sie sich nicht, gilt der R-Tag als **nicht** genehmigt, bleibt aber zugleich als Anspruch für das Kalenderjahr erhalten.
- Bei der Gewährung der R-Tage hat der Arbeitgeber die persönlichen Wünsche der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Schließ- und Brückentage können nur dann als R-Tage umgewidmet werden, wenn die Mitarbeitenden damit einverstanden sind. Andererseits gilt auch, dass der Arbeitgeber die Gewährung von R-Tagen versagen kann, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- Beantragt ein/e Mitarbeitende/r einen R-Tag und wird dieser genehmigt, so ist das für sie/ihn grundsätzlich bindend. Im gegenseitigen Einvernehmen kann davon abgewichen werden. Erkrankt sie/er am beantragten und genehmigten Tag, verfällt dieser damit und kann nicht nachgeholt werden, da es sich bei den R-Tagen um keine zusätzlichen Urlaubstage handelt.

Umwandlungstage:

Beschäftigte im SuE-Tarif können bis zu zwei weitere freie Tage, sogenannte „**Umwandlungstage**“ (im folgenden U-Tage) in Anspruch nehmen, indem sie ihre SuE-Zulage teilweise umwandeln. Die SuE-Zulage vermindert sich dann entsprechend um den Geldwert der freien Zeit.

Auch hier gilt, dass nur diejenigen Geld in Freizeit umwandeln können, die Anspruch auf eine SuE-Zulage haben (keine ständigen stellvertretenden/Leitungen, keine Beschäftigten, die nach dem TV-L eingruppiert sind)!

Die Umwandlung erfolgt in zwei Schritten: **1. Geltendmachung und 2. Beantragung:**

- beides bedarf der Schriftform, auch hier gibt es entsprechende Formulare der Personalabteilung
- Mit der **Geltendmachung** erklärt der/die Mitarbeitende, dass er/sie grundsätzlich beabsichtigt, Umwandlungstage in Anspruch nehmen zu wollen. Dieses hat bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr zu erfolgen.
- Da die Tarifübernahme erst nach dem 31.10.2022 erfolgt ist, können Beschäftigte ihre Ansprüche auf **Umwandlungstage für das Jahr 2023 ausnahmsweise bis zum 28.02.2023 geltend** machen. *Für das Jahr 2022 besteht kein Anspruch auf Umwandlungstage!*
- Für die **Beantragung und Gewährung** der U-Tage gelten dieselben Fristen und Grundsätze wie für die R-Tage(s.o.).
- Mitarbeitende, die im laufenden Kalenderjahr ihre Tätigkeit aufnehmen, können die U-Tage auch im laufenden Jahr geltend machen, beantragen und nehmen, ggf. hat der Arbeitgeber kürzere Fristen einzuräumen. Voraussetzung ist, dass nach der Arbeitsaufnahme mindestens drei Kalendermonate vergangen sind (Beispiel: Arbeitsaufnahme erfolgt an einem 15. Mai. Ab dem 15. August kann der/die

Mitarbeitende zwei U-Tage geltend machen.



- Die Kürzung der SuE-Zulage erfolgt erst nach tatsächlich erfolgter Umwandlung in einen arbeitsfreien Tag. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Stundenzahl, die der/die Mitarbeitende an diesem Tag gearbeitet hätte. Besteht an diesem Tag noch kein Dienstplan, wird die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der regelmäßigen Arbeitstage geteilt.
- Ein einmal geltend gemachter, beantragter und bewilligter U-Tag ist für Mitarbeitende bindend. Auch hier gilt, dass eine Erkrankung am U-Tag nicht dazu führt, dass dieser nachgeholt werden kann. Die SuE-Zulage wird dann trotzdem gekürzt. Ausnahmen gibt es lediglich für die Fälle, wenn die beantragten U-Tage in Zeiten des Mutterschutzes oder der Elternzeit von Beschäftigten fällt.
- Sind U-Tage rechtzeitig geltend gemacht aber letztendlich nicht beantragt worden, so verfallen sie mit Ablauf des Kalenderjahres.